

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 560 - Dreilinden / Tonderner Straße -

- I. Der Bebauungsplan Nr. 560 - Dreilinden / Tonderner Straße - wurde vom Rat der Stadt am 28.03.2011 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 19, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 799, 798, 972, 971 und 796, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 796, 722, 721 und 941, östliche und südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 941 und 942, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 942 und 811, südöstliche und südwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 971, südöstliche und südwestliche Grenzen des Flurstücks Nr. 979, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 799.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 560 - Dreilinden / Tonderner Straße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 560 - Dreilinden / Tonderner Straße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

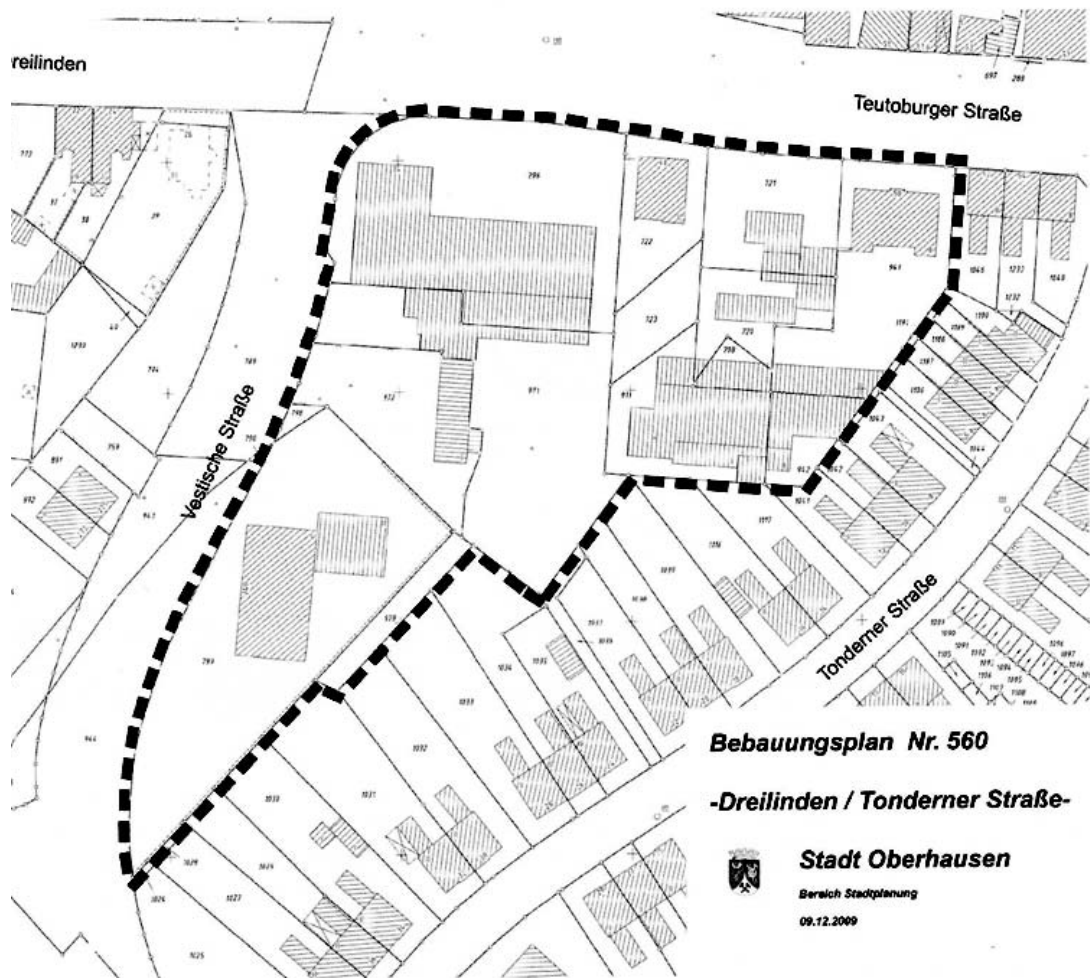
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.03.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 71 bis Seite 85



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 639 - Erschließung des Coil-Lagers von der Knappenstraße aus -

- I. Der Bebauungsplan Nr. 639 - Erschließung des Coil-Lagers von der Knappenstraße aus - wurde vom Rat der Stadt am 28.03.2011 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 24, und betrifft die Flurstücke 484 und 496. Es liegt westlich, südwestlich und südlich des Coil-Lagers.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 639 - Erschließung des Coil-Lagers von der Knappenstraße aus liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

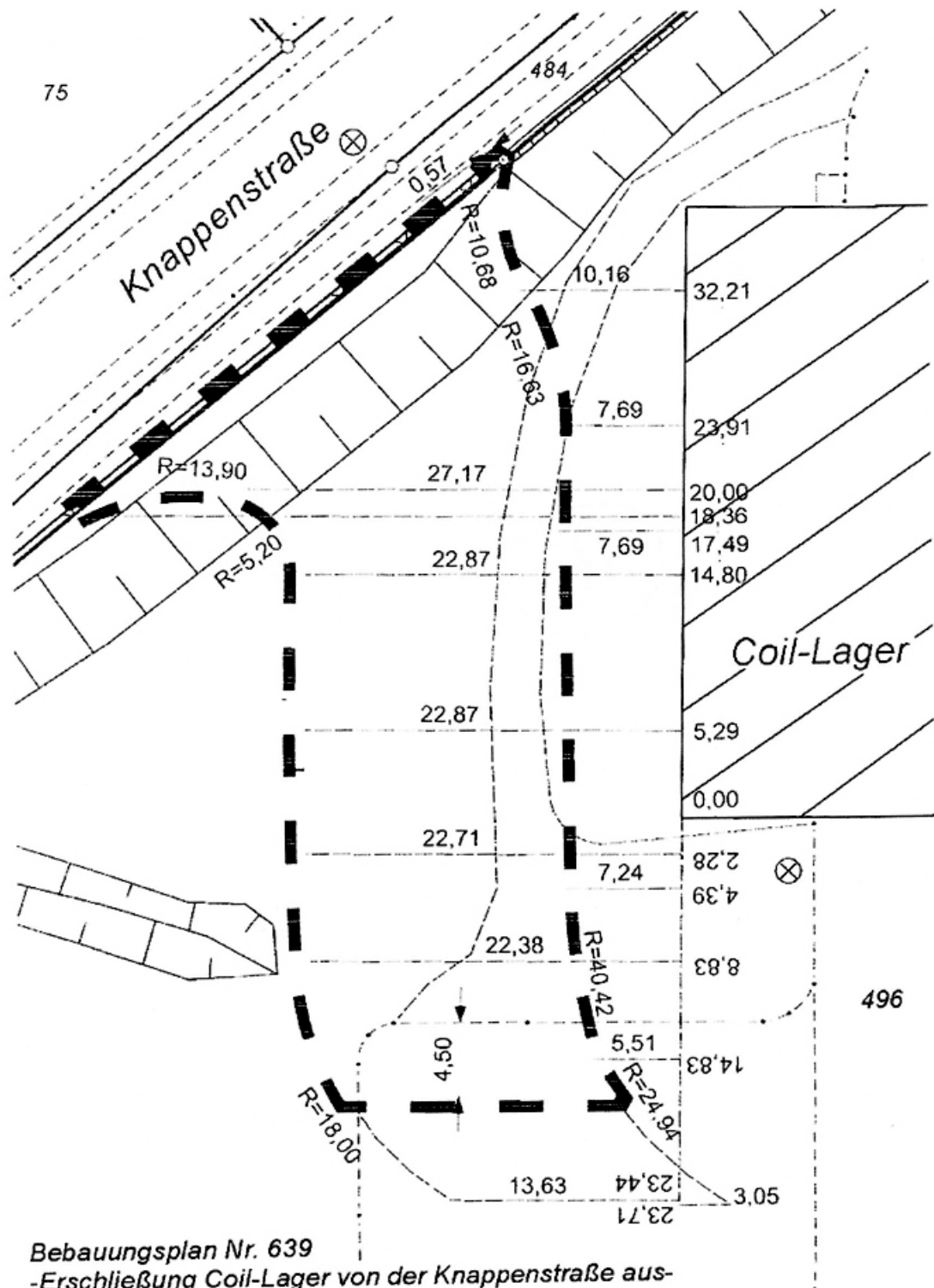
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 639 - Erschließung des Coil-Lagers von der Knappenstraße aus - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.03.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 632 - Alleestraße/ Parallelstraße -

- I. Der Bebauungsplan Nr. 632 - Alleestraße / Parallelstraße - wurde vom Rat der Stadt am 28.03.2011 gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 40, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Parallelstraße, südwestliche Seite der Alleestraße, nördliche Seite der Eisenbahnlinie Oberhausen Hbf / Bf Duisburg-Meiderich-Ost, östliche Seite der Bebelstraße.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 632 - Alleestraße / Parallelstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

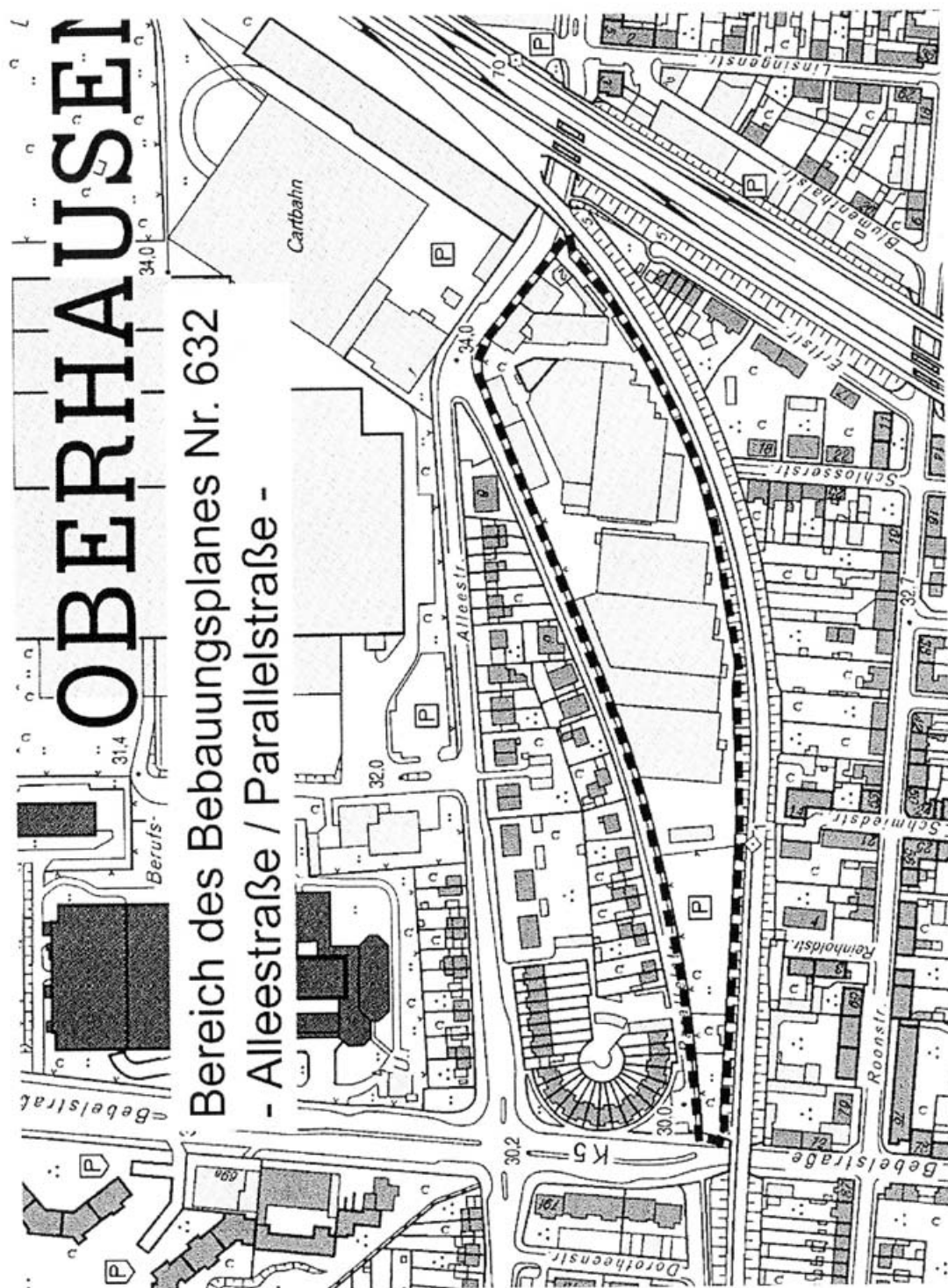
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 632 - Alleestraße / Parallelstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 30.03.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 327 - Ripshorster Straße / Dellwiger Straße - und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat am 28.03.2011 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 327 - Ripshorster Straße / Dellwiger Straße - einzuleiten.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 327 - Ripshorster Straße / Dellwiger Straße - liegt in der Zeit vom **02.05.2011 bis 16.05.2011** einschließlich im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Schwartzstraße 72, Zimmer 15, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 -Stadtplanung-:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:

Montag - Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in „Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Der für das Stadtgebiet von Oberhausen aufzuhebende Teil des Bebauungsplans Nr. 327 liegt in der Gemarkung Borbeck, Flur 2, 3, 6, 7 und 12. Er wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

Westliche Grenze der Flurstücke Nr. 538, Flur 2, und Nr. 142, Flur 3; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 142, 143 und 144, Flur 3; nordwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 74 und 75, Flur 6; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 113, Flur 7, und Nr. 121, Flur 12; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 121, Flur 12; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 121, Flur 12, und Nr. 113, Flur 7; östliche Grenze der Flurstücke Nr. 74, Flur 6, Nr. 144 und 143, Flur 3, sowie Nr. 538, Flur 2; südliche

Grenze des Flurstücks Nr. 538, Flur 2.

Die Abgrenzung ist auch der angefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Aufhebungsgebiets außerdem einen Plan mit den Umringsgrenzen und den Bebauungsplan Nr. 327 im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 01.04.2011

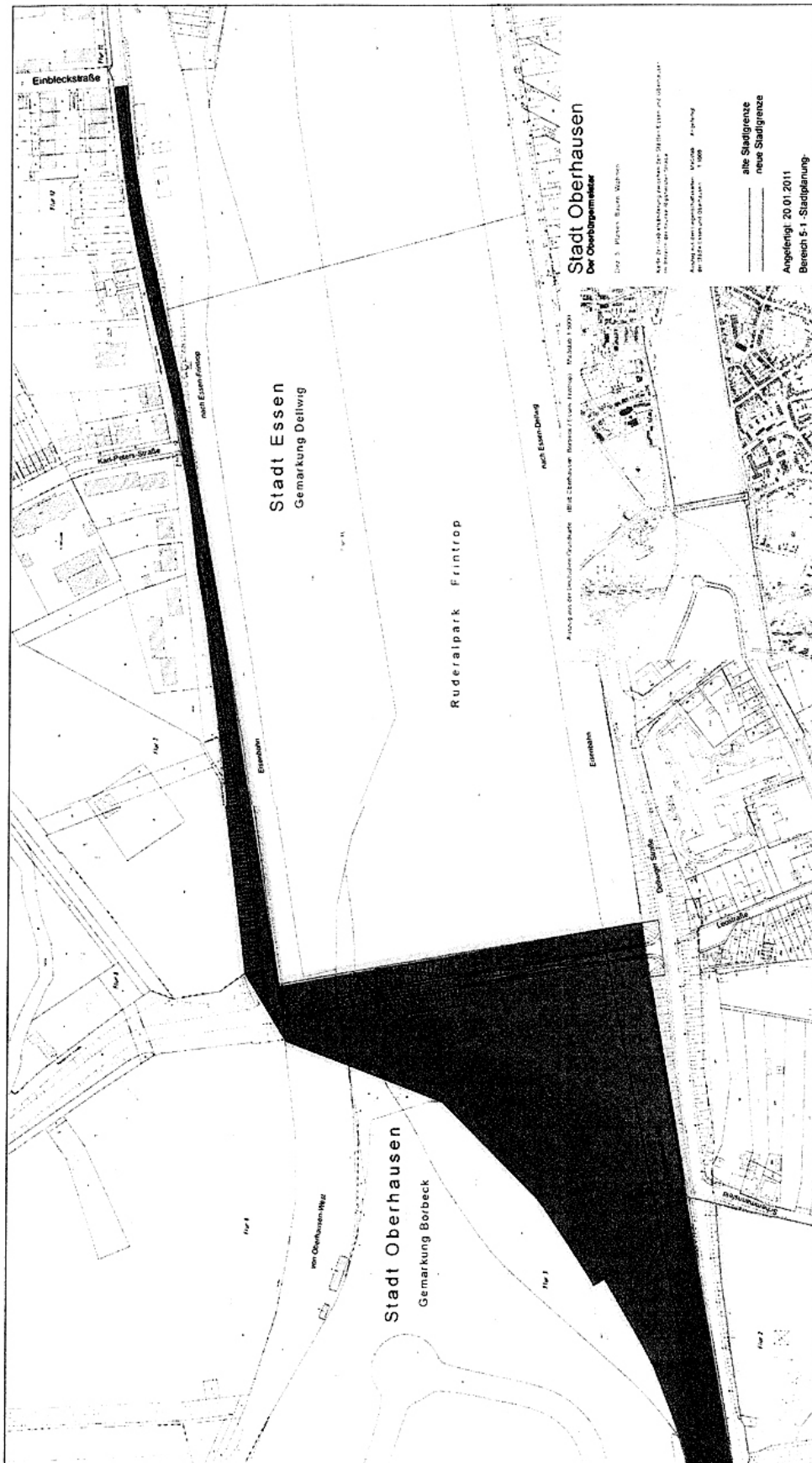
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 327 - Ripshorster Straße / Dellwiger Straße -

Der Bebauungsplan setzt für den Geltungsbereich der Stadt Oberhausen zu einem großen Teil Industriegebiet (GI) fest. Ein schmaler Streifen östlich der Brücke ist als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Außerdem setzt er die Straßen als öffentliche Verkehrsflächen und die begleitenden Böschungen als öffentliche Grünflächen fest. Darüber hinaus trifft er Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 327 nicht den aktuellen städtischen Entwicklungszielen und Darstellungen (weitgehend Grünfläche) im Regionalen Flächen-nutzungsplan und Stadtentwicklungskonzept entsprechen, soll der Oberhausener Teilbereich des Bebauungsplans aufgehoben werden.

Informationen zum Bebauungsplan Nr. 327 -Ripshorster Straße / Dellwiger Straße- sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.



Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für zwei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Der Rat der Stadt Stadt Oberhausen hat am 28.03.2011 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

14 OB Rechenacker/Samlandstraße
15 OB Dinnendahl-/Bronkhorststraße.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwürfe der Änderungspläne mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Oberhausen in der Zeit vom 19.04.2011 bis 06.05.2011 (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich Stadtplanung
Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A)
Bahnhofstraße 66, Raum A 009
46145 Oberhausen

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen auch in den unten aufgeführten Bürgerservicestellen eingesehen werden.

Bürgerservicestelle Alt-Oberhausen
Rathaus Oberhausen
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

Bürgerservicestelle Osterfeld
Rathaus Osterfeld
Bottroper Straße 183
46117 Oberhausen

Bürgerservicestelle Sterkrade
Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil B)
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

Jeweils	
Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Die Termine und Orte für die Ausstellungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (www.staedteregion-ruhr.de) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.
Auskunft erteilt

0208 825-2449, Frau Regina Dreßler
0208 825-2196, Herr Uwe Kraus

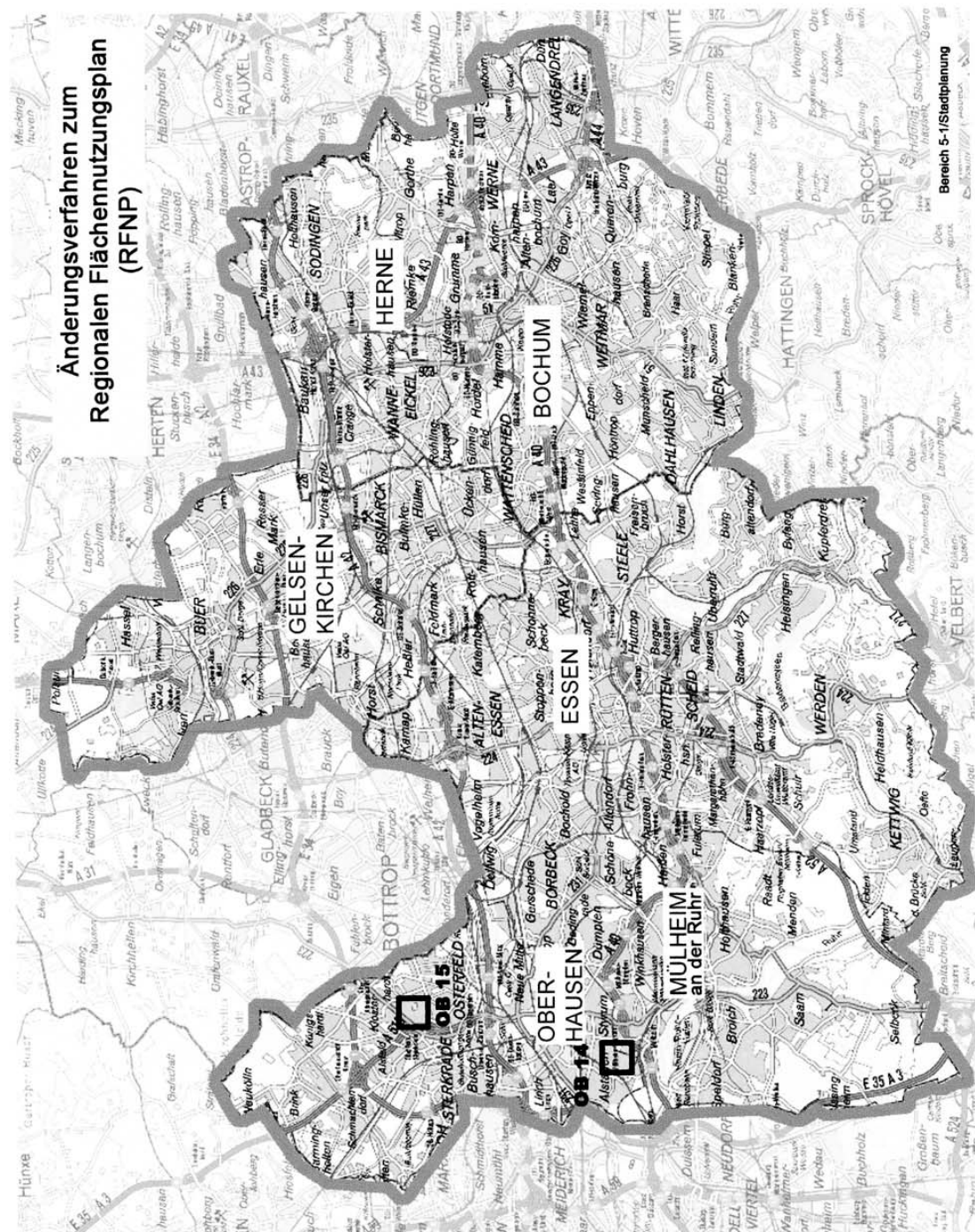
Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr (www.staedteregion-ruhr-2030.de) eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP-Änderungen führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Oberhausen, den 30.03.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 662 - Lilienthalstr. / Nürnberger Str. -**

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 31.03.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 28.03.2011 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung- vom 15.02.2011 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Osterfeld, Flur 24, nordöstlich der Lilienthalstraße zwischen Nürnberger Straße und Heinestraße und umfasst die Flurstücke Nr. 255, 257, 278, 279, 281, 282, 330, 377 und 537 in Gänze sowie Teile der Flurstücke Nr. 363, 536 und 684.

Das Plangebiet wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt: Die an das Flurstück Nr. 413 angrenzende südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 684; südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 629 und 596; vom östlichsten Punkt des Flurstücks Nr. 596 im Abstand von ca. 8,80m parallel zu den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 537, 257 und 377 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 377; dessen nordöstliche Grenze, vom östlichsten Punkt des Flurstücks Nr. 377 aus zum nördlichsten Punkt des Flurstücks Nr. 267; südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 536, 537 und 278; die südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 278; nordöstliche Seite der Lilienthalstraße.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

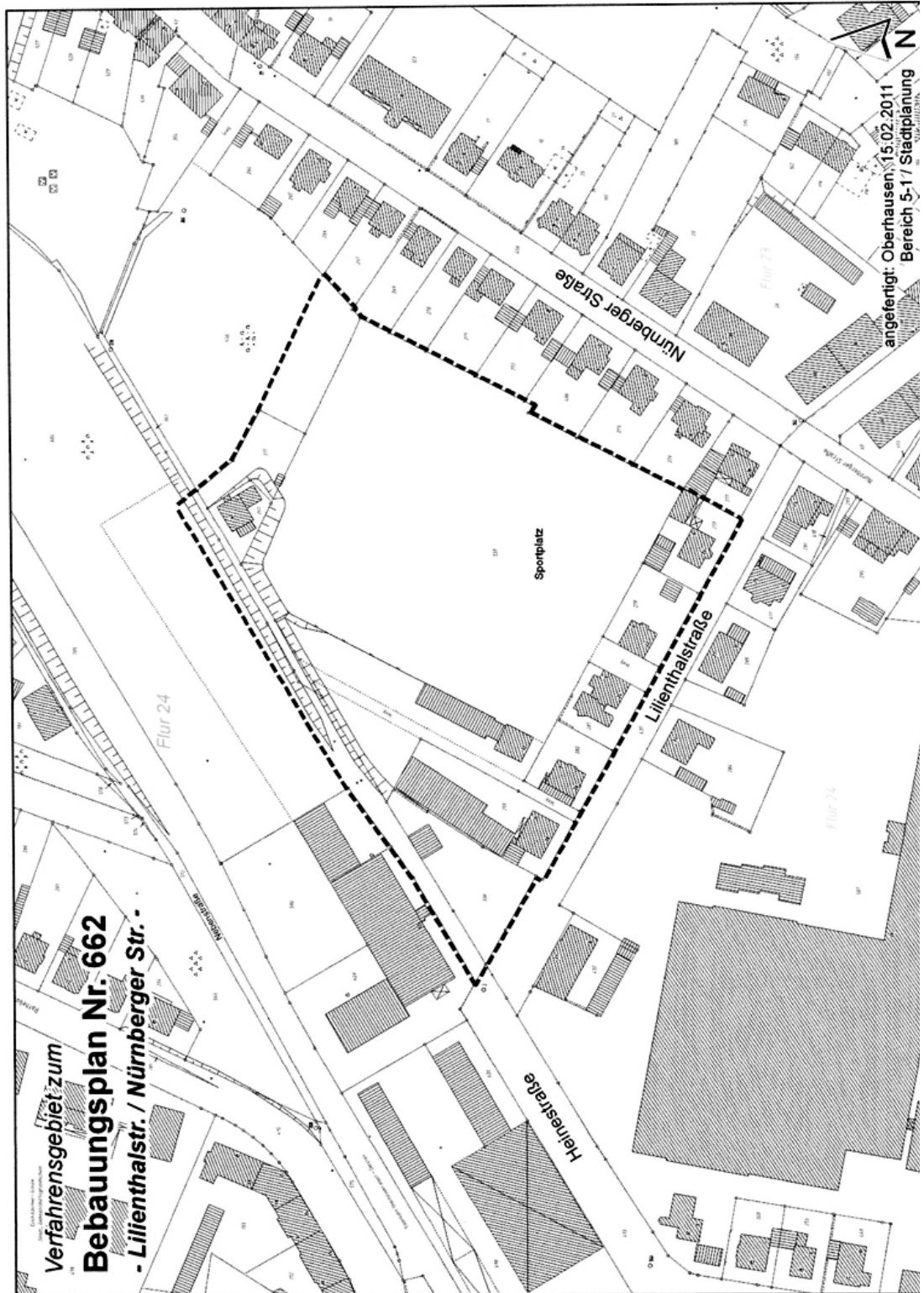
Mit dem Bebauungsplan Nr. 662 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Reinen Wohngebietes,
- Regelung der notwendigen Erschließung,
- Regelung der erforderlichen Ausgleichmaßnahmen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Aufgebot von Sparurkunden

3013044163
3049037934
3049007283
3049073236

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß Teil 2 Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 25.03.2011

Stadtparkasse Oberhausen
Der Vorstand

Allgemeinverfügung

Glasflaschenverbot zwischen dem 30. April 2011, 20.00 Uhr, und dem 1. Mai 2011, 03.00 Uhr, im Umfeld um den Marktplatz Schmachtendorf

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 528) wird folgende Verfügung erlassen:

1. Anlässlich der Veranstaltung „Tanz in den Mai“ auf dem Marktplatz Schmachtendorf werden am 30. April 2011 für den unter Ziffer 2 genannten Bereich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages das Mitführen und die Benutzung von Getränken in Glasflaschen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Hiervon ausgenommen sind Bewohner, die sich auf dem Weg von oder zu ihrer Wohnung bzw. ihrem Grundstück befinden.

2. Das Glasflaschenverbot gilt räumlich für folgenden Bereich:
Von der Neukölner Straße/Schmachtendorfer Straße südlich die Schmachtendorfer Straße verlaufend in die Auguststraße zum Buchenweg, entlang der Straße Buchenweg in südlicher Richtung bis zur Einmündung Schmachtendorfer Straße, südwestlich entlang der Schmachtendorfer Straße bis zur Kreuzung Schmachtendorfer Straße/ Im Heeck/Forststraße, Forststraße bis zur Einmündung Tenterstraße, Tenterstraße bis zur Dudelerstraße, Dudelerstraße in nordwestlicher Richtung bis zur Oranienstraße, Oranienstraße in nördlicher Richtung über Norbertstraße bis zum Grünzug hinter der Heinrich-Böll-Gesamtschule, durch den Grünzug auf dem äußeren Gehweg nordöstlich zurück bis zur Schmachtendorfer Straße.
Das Verbot erstreckt sich bei den genannten Straßen und Wegen im Grenzbereich auf die Straßen- bzw. Gehwegmitte. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte straffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
3. Die Anordnungen diese Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I, Seite 686).
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Anlässlich der von der Interessengemeinschaft Schmachtendorf initiierten Veranstaltung „Tanz in den Mai“ auf dem Marktplatz Schmachtendorf, zu der in der Regel mehr als fünftausend Besucher kommen, ist es in den letzten Jahren zu Störungen der öffentlichen Sicherheit gekommen. Bei einer großen Zahl von jungen Feiernden führten die ausgelassene Stimmung und der enthemmende Einfluss von Alkohol zu einem achtlosen Umgang mit Glasflaschen. Mitgebrachte Getränkeflaschen wurden an Ort und Stelle zerschmettert, der gesamte Marktplatz und die Dudeler Straße waren bereits kurz nach Veranstaltungsbeginn übersät mit Glasscherben. Nur durch hohen Personal- und

Sacheinsatz konnte der Platz verkehrssicher gemacht und wieder nutzbar werden.

Von den am Boden liegenden Scherben geht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Besucher, der eingesetzten Ordnungskräfte und unbeteiligter Dritter aus. Massive Schnittverletzungen durch Glasscherben sind zu befürchten. Daneben ist auch der präventive Einsatz von Polizeihunden ausgeschlossen, weil sich die Tiere an den Scherben ebenso verletzen könnten wie von vorübergehenden Passanten oder Besuchern mitgeführte Hunde.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass zurückgelassene, entsorgte Glasflaschen und größere Glasscherben auch als Wurfgeschosse eingesetzt werden können und so ebenfalls gesundheitliche Schäden oder erhebliche Sachschäden herbeiführen können.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen. Dieser Bezug rechtfertigt ein solches Glasflaschenverbot. Die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum und die zeitweise eingeschränkte Berufsfreiheit und rechtfertigen die Grundrechtseinschränkungen.

Die widerstreitenden Interessen wurden unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit abgewogen. Die Gesundheit der Besucher, die Sicherheit Unbeteiligter und der Schutz hochwertiger Sachgüter wiegen mehr, als die Interessen Einzelner an ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit oder die Rechte Gewerbetreibender an der freien Berufsausübung.

Die Maßnahme entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Andere mögliche geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, insbesondere kommen keine Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen die Ordnungsverfügung weniger einschneidend wäre. Die zeitliche Befristung ist geeignet und angemessen, die Grundrechtseinschränkungen zu Gunsten von Leib, Leben und Gesundheit der Besucher der Veranstaltung und die von unbeteiligten Dritten hinzunehmen.

Ausgenommen werden Bewohner aus dem Geltungsbereich. Es erscheint weder notwendig noch zumutbar zu sein, dass Bewohner ihren persönlichen Getränkebedarf ausschließlich in anderen Behältnissen als Glasflaschen sicherstellen müssen. Die Gefahr, dass möglicherweise Bewohner des Geltungsbereiches Glasflaschen während der Veranstaltung auf dem Marktplatz zerschmettern, ist äußerst gering. Es ist auch nicht zu befürchten, dass Bewohner auf ihrem Weg zur Wohnung oder von der Wohnung in der angegebenen Zeitspanne die Gelegenheit nutzen, Glasflaschen im öffentlichen Verkehrsraum zu hinterlassen oder zu zerschmettern.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird aus folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Gründen angeordnet:

Zweck dieser Verfügung ist der Schutz der Gesundheit von Menschen und die Unversehrtheit von Tieren vor den Gefahren, die durch herumliegende Glasscherben

entstehen. Die Erfahrungen der Stadt Dortmund anlässlich der Love-Parade 2008 mit einem Glasverbot und die der Stadt Köln anlässlich des Straßenkarnevals 2009 und 2010 haben gezeigt, dass mit einem Glasflaschenverbot die Zahl der Schnittverletzungen ganz erheblich zurückgegangen ist.

Dem Schutz auf körperliche Unversehrtheit müssen die gewerblichen Interessen an einem Verkauf von Getränken in Glasflaschen und die privaten Interessen an der Nutzung von Getränken in Glasflaschen zeitweise zurückstehen.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Getränken in Glasflaschen wird durch die Vollzugsfolgen nicht wesentlich eingeschränkt.

Angesichts der von Glasscherben ausgehenden Gefahren überwiegt das öffentliche Interesse vor den privaten Interessen, vom Vollzug dieser Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Klageverfahren verschont zu bleiben.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufheben und damit die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

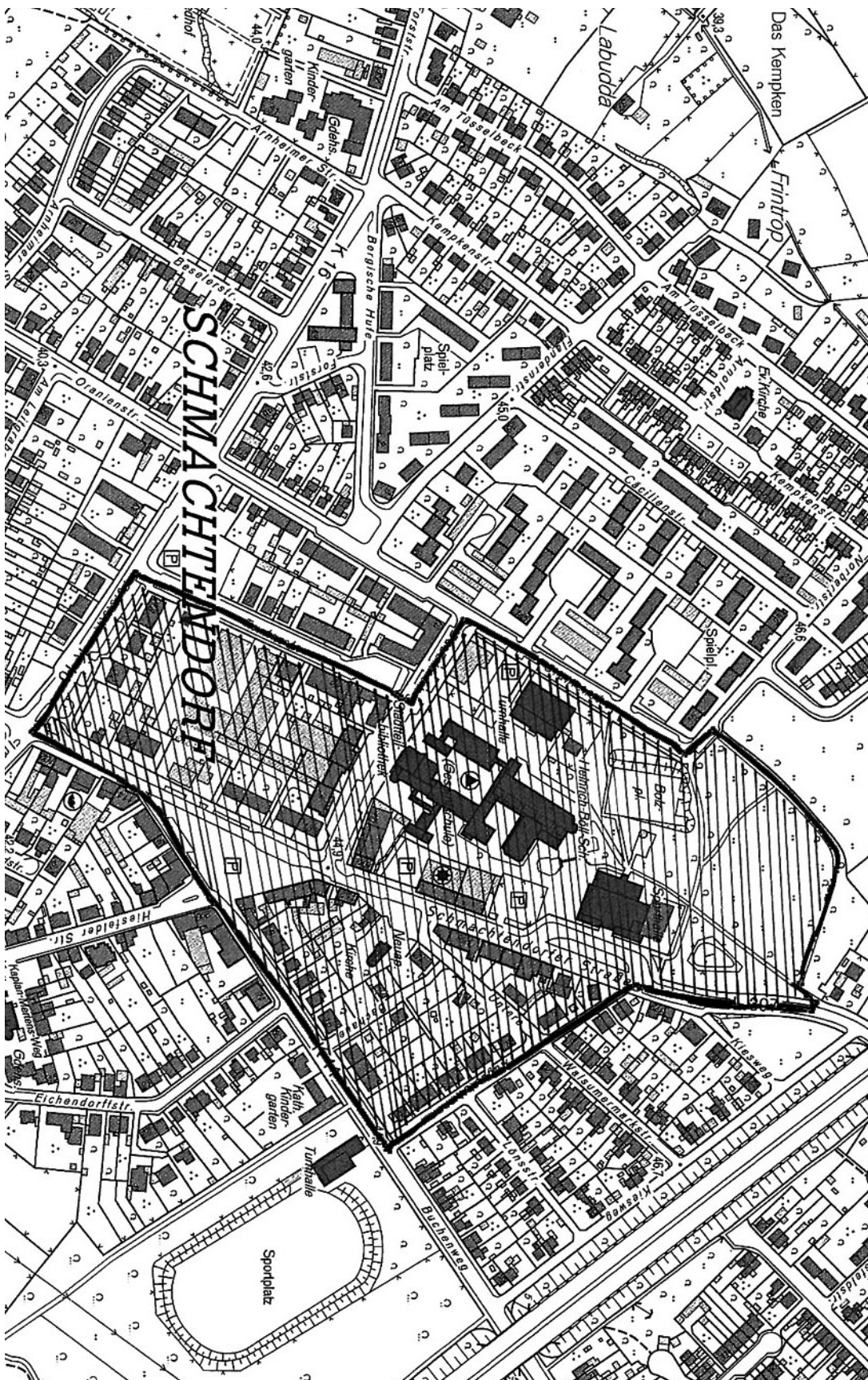
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Frist ist nur gewährt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

Oberhausen, 4. April 2011

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Bereich Bürgerservice,
Öffentliche Ordnung
Im Auftrag
Horst Ohletz



Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 5. Mai 2011
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2011 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 / 85 78 -180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de